



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.7.2024
C(2024) 5111 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

der

Delegierten Verordnung der Kommission

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Enterococcaceae und der Vermutung der Konformität ohne deren Überprüfung bei EU-Düngeprodukten

ANHANG I

Anhang I Teil II der Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt „PFC 1(A): ORGANISCHES DÜNGEMITTEL“ Nummer 4 Tabelle werden die Worte „*Escherichia coli* oder *Enterococcaceae*“ durch „*Escherichia coli* oder Enterokokken“ ersetzt;
2. In Abschnitt „PFC 1(B): ORGANISCH-MINERALISCHES DÜNGEMITTEL“ Nummer 5 Tabelle werden die Worte „*Escherichia coli* oder *Enterococcaceae*“ durch „*Escherichia coli* oder Enterokokken“ ersetzt;
3. In Abschnitt „PFC 1(C): ANORGANISCHES DÜNGEMITTEL“ Nummer 2 Tabelle werden die Worte „*Escherichia coli* oder *Enterococcaceae*“ durch „*Escherichia coli* oder Enterokokken“ ersetzt;
4. In Abschnitt „PFC 3(A): ORGANISCHES BODENVERBESSERUNGSMITTEL“ Nummer 4 Tabelle werden die Worte „*Escherichia coli* oder *Enterococcaceae*“ durch „*Escherichia coli* oder Enterokokken“ ersetzt;
5. In Abschnitt „PFC 3(B): ANORGANISCHES BODENVERBESSERUNGSMITTEL“ Nummer 4 Tabelle werden die Worte „*Escherichia coli* oder *Enterococcaceae*“ durch „*Escherichia coli* oder Enterokokken“ ersetzt;
6. In Abschnitt „PFC 4: KULTURSUBSTRAT“ Nummer 4 Tabelle werden die Worte „*Escherichia coli* oder *Enterococcaceae*“ durch „*Escherichia coli* oder Enterokokken“ ersetzt;
7. In Abschnitt „PFC 6(A): MIKROBIELLES PFLANZEN-BIOSTIMULANS“ Nummer 2 Tabelle wird das Wort „*Enterococcaceae*“ durch „Enterokokken“ ersetzt;
8. In Abschnitt „PFC 6(B): NICHT-MIKROBIELLES PFLANZEN-BIOSTIMULANS“ Nummer 2 Tabelle werden die Worte „*Escherichia coli* oder *Enterococcaceae*“ durch „*Escherichia coli* oder Enterokokken“ ersetzt.

ANHANG II

Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt „CMC 3: KOMPOST“ wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Wenn sich die Einhaltung der Anforderung nach Nummer 4 Buchstabe a sicher und unbestreitbar aus der Art des Komposts, aus dem dafür eingesetzten Verwertungsverfahren oder aus dem Herstellungsverfahren des EU-Düngeprodukts ergibt, kann auf Verantwortung des Herstellers bei dem Konformitätsbewertungsverfahren von dieser Einhaltung ohne Überprüfung (z. B. durch Tests) ausgegangen werden.“

2. In Abschnitt „CMC 5: ANDERE GÄRRÜCKSTÄNDE ALS FRISCHE GÄRRÜCKSTÄNDE VON PFLANZEN“ wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Wenn sich die Einhaltung der Anforderung nach Nummer 4 sicher und unbestreitbar aus der Art des Gärrückstands oder eines Anteils davon, aus dem dafür eingesetzten Verwertungsverfahren oder aus dem Herstellungsverfahren des EU-Düngeprodukts ergibt, kann auf Verantwortung des Herstellers bei dem Konformitätsbewertungsverfahren von dieser Einhaltung ohne Überprüfung (z. B. durch Tests) ausgegangen werden.“

3. Abschnitt „CMC 12: GEFÄLLTE PHOSPHATSALZE UND DEREN FOLGEPRODUKTE“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

i) In den einleitenden Worten wird das Wort „*Enterococcaceae*“ durch „Enterokokken“ ersetzt;

ii) In der Tabelle werden die Worte „*Escherichia coli* oder *Enterococcaceae*“ durch „*Escherichia coli* oder Enterokokken“ ersetzt;

b) Unter Nummer 10 wird das Wort „*Enterococcaceae*“ durch „Enterokokken“ ersetzt;

c) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. Wenn sich die Einhaltung einer der Anforderungen nach den Nummern 11 und 12 sicher und unbestreitbar aus der Art des gefällten Phosphatsalzes oder dessen Folgeprodukts, aus dem dafür eingesetzten Verwertungsverfahren oder aus dem Herstellungsverfahren des EU-Düngeprodukts ergibt, kann auf Verantwortung des Herstellers bei dem Konformitätsbewertungsverfahren von dieser Einhaltung ohne Überprüfung (z. B. durch Tests) ausgegangen werden.“

4. In Abschnitt „CMC 13: DURCH THERMISCHE OXIDATION GEWONNENE MATERIALIEN UND DEREN FOLGEPRODUKTE“ wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Wenn sich die Einhaltung einer der Anforderungen nach den Nummern 5 und 7 sicher und unbestreitbar aus der Art des durch thermische Oxidation gewonnenen Materials oder dessen Folgeprodukts, aus dem dafür eingesetzten Verwertungsverfahren oder aus dem Herstellungsverfahren des EU-Düngeprodukts ergibt, kann auf Verantwortung des Herstellers bei dem Konformitätsbewertungsverfahren von dieser Einhaltung ohne Überprüfung (z. B. durch Tests) ausgegangen werden.“

5. In Abschnitt „CMC 14: DURCH PYROLYSE ODER VERGASUNG GEWONNENE MATERIALIEN“ wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Wenn sich die Einhaltung einer der Anforderungen nach den Nummern 3 und 6 sicher und unbestreitbar aus der Art des durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materials, aus dem

dafür eingesetzten Verwertungsverfahren oder aus dem Herstellungsverfahren des EU-Düngerprodukts ergibt, kann auf Verantwortung des Herstellers bei dem Konformitätsbewertungsverfahren von dieser Einhaltung ohne Überprüfung (z. B. durch Tests) ausgegangen werden.“

6. Abschnitt „CMC 15: ZURÜCKGEWONNENE HOCHREINE MATERIALIEN“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - i) In den einleitenden Worten wird das Wort „*Enterococcaceae*“ durch „Enterokokken“ ersetzt;
 - ii) In der Tabelle werden die Worte „*Escherichia coli* oder *Enterococcaceae*“ durch „*Escherichia coli* oder Enterokokken“ ersetzt;
 - b) Unter Nummer 8 Absätze 1, 2 und 3 wird das Wort „*Enterococcaceae*“ durch „Enterokokken“ ersetzt.

ANHANG III

Anhang III Teil III der Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt „PFC 1(C): ANORGANISCHES DÜNGEMITTEL“ wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag „Menge“ erhält folgende Fassung:

„Menge	$\pm 1 \%$ relative Abweichung vom deklarierten Wert für Produkte der PFC 1(C)(I) $\pm 5 \%$ relative Abweichung vom deklarierten Wert für Produkte der PFC 1(C)(II)
--------	---

b) Der letzte Satz „Menge: $\pm 5 \%$ relative Abweichung vom deklarierten Wert“ wird gestrichen;

2. In Abschnitt „PFC 5: HEMMSTOFF“ erhält der Eintrag „Konzentration von mehr als 2 %“ folgende Fassung:

„Konzentration von mehr als 2 %	$\pm 10 \%$ vom deklarierten Wert bis zu höchstens $\pm 2 \%$ in absoluten Zahlen“.
---------------------------------	---